



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens in seiner neuesten Gestaltung.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

bauen versteht. Wir glauben zu wissen, daß der Monarch, wie hoch auch sein berechtigtes Selbstgefühl ihn trägt, diesen Rat immer wert halten und dankbar annehmen wird, und daß er weit davon entfernt ist, ihn als Anmaßung und ungebührliche Bevormundung aufzufassen, wie das von seiten gewisser Preßorgane in den letzten Tagen wiederholt geschehen oder richtiger geheuchelt worden ist. Diese dreisten und verlogenen „Hofjakobiner,“ die mit dem ihnen bei ihrer Anfeindung des Kanzlers stets geläufigen, ekelerregenden Byzantinertum sich monarchischer geberden als der ärgste Absolutist, möchten den Ratgeber aus seiner Stellung eines Dieners des Staates und seines Oberhauptes zu der eines gedanken- und willenslosen Knechtes des Hofes degradiren, sie machen es ihm zum Vorwurfe, daß er eine eigne Meinung hat, und nennen es Zwang, wenn er ihre Befolgung zur Bedingung seines Verbleibens im Amte macht, während er doch berechtigt und verpflichtet ist, berechtigt seinem Rufe als Staatsmann, verpflichtet seinem Vaterlande, seinem Volke und seinem Kaiser gegenüber, verantwortlich vor der Nation, vor Europa, vor der Geschichte, eine Überzeugung zu haben und geltend zu machen, wo und so weit ers kann. Ein widerwärtiges Schauspiel, diese Demokraten im Loyalitätsfrack!



Die Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens in seiner neuesten Gestaltung.



ie Öffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen hat sich in der öffentlichen Meinung zu einem sogenannten Grundrecht ausgestaltet, das von einem freien Volke nicht entbehrt werden könne. Die Ansichten, ob das gerichtliche Verfahren besser geheim oder öffentlich sei, haben sich zu Gunsten der letzterwähnten Anschauung so sehr geklärt, daß es jetzt keiner Regierung oder Partei mehr einfallen würde, einem heimlichen Verfahren das Wort zu reden. Das eine aber muß zugegeben werden, daß die Öffentlichkeit kein die Gestaltung des Verfahrens beeinflussender Grundsatz, sondern nur eine durchaus äußere Einrichtung ist, ohne welche eine sehr gute Prozedur bestehen kann und durch welche eine mangelhafte Prozeßordnung nicht gut wird. Der Grundsatz der Öffentlichkeit ist vielmehr lediglich ein geschichtliches Ergebnis, welches ganz mit Unrecht eine politische Bedeutung erhalten hat. Das Altertum — das römische wie das deutsche — kennt nur ein öffentliches Verfahren, weil die Gerichte Volksgerichte waren, in denen in

ältester Zeit die gesamte Volksgemeinde, später Ausschüsse derselben das Recht fanden. Hand in Hand mit der Öffentlichkeit — ohne jedoch einander innerlich zu bedingen — ging die Mündlichkeit; sie ergab sich in den frühesten Zeiten von selbst; sie schwand erst im Mittelalter, als der Prozeß der Kirche ein schriftlicher wurde und ihr Verfahren auch die weltlichen Gerichte beherrschte. Mit dem Schwinden der Mündlichkeit aber hörte das Interesse an der Öffentlichkeit auf; es gab in den Gerichtsstuben nichts mehr zu hören, und so wurde das Gerichtsverfahren von selbst und ohne daß eine gesetzliche Vorschrift erlassen wurde, ein heimliches, nur bei Hinrichtungen war der sogenannte „endliche Rechtstag“ der Peinlichen Gerichtsordnung Karls V. „um des gemeinen Volks und alter Gewohnheit willen“ eine wenn auch inhaltlich leere, doch öffentliche Zeremonie. In England hatte sich in den Jurys die altdeutsche Gewohnheit der Öffentlichkeit erhalten, und sie war von dort in die französische Gesetzgebung der Revolution übergegangen und hatte mit dieser in den einzelnen unter Napoleonische Herrschaft geratenen deutschen Landesteilen Geltung erhalten. Daran knüpfte die politische Agitation an, als nach den Freiheitskriegen der ersohnte Völkerfrühling nicht eintreten wollte und die deutschen Verfassungskämpfe begannen. Es ist immer ein Zeichen ungesunder Zustände, wenn die Politik in die Gerichtssäle dringt, aber diese treten ein, sobald der Politik nicht der richtige Spielraum gewährt wird. Deshalb begann von den dreißiger Jahren an der Liberalismus die Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen zu fordern, und dies war der Grund, weswegen die Gegner der konstitutionellen Rechte die Öffentlichkeit ablehnten. So war zu Unrecht aus einer ganz äußerlichen Einrichtung ein Kampfgegenstand für die politischen Parteien geworden, zu dessen Gunsten und gegen welchen eine Reihe unzutreffender Gründe angeführt wurde. Thöricht ist es — um nur einige anzuführen —, wenn der Vorzug der Öffentlichkeit in der Kontrolle des Volkes auf das Richteramt gesehen wurde, weil eine solche Kontrolle doch nur unzulänglich sein kann und, wo sie nötig ist, die Gerichte selbst nichts taugen und kein Vertrauen verdienen. Ebenso thöricht ist es, in dem öffentlichen Verfahren ein Schauspiel zu sehen, denn zum Schauspiel wird eine gerichtliche Verhandlung nur dann, wenn der Richter — was leider nicht gar selten in neuerer Zeit geschieht — nach Effekten hascht und auf den Eindruck Wert legt, den seine Leitung in der Presse hervorruft. Thöricht ist es, wenn man in der Öffentlichkeit eine Schule des Verbrechertums sieht, weil dieses aus den Verhandlungen lernen könne, wie es den Maschen des Gesetzes entgeht. Denn dieser Grund hat nur die Möglichkeit eines einzelnen Falles im Auge, ebenso wie der ähnliche, welcher die Heimlichkeit als Schutz für den Angeklagten verlangt. Denn für den Unschuldigen kann es keine bessere *restitutio famae* geben, als daß sich seine Unschuld öffentlich erweist. Das wird man aber nicht leugnen können, daß die öffentlichen Verhandlungen beispielgebend wirken, daß sie bei dem ganzen Volke das Vertrauen in die Gleichheit vor dem

Gesetz und in die unparteiliche Handhabung der Gerechtigkeit erhöhen, daß sie den mitwirkenden Personen Mäßigung und Zurückhaltung auferlegen und der Rechtspflege Würde und Ansehen verleihen.

Wie dem aber auch sei, die Öffentlichkeit galt als ein Grundrecht; sie kam in die Frankfurter Reichsverfassung und von dort in die Verfassungen und Prozeßgesetze fast aller deutschen Bundesstaaten, und als das jetzige deutsche Gerichtsverfassungsgesetz beraten wurde, war die Streitfrage längst gelöst. Auch nach diesem beherrscht als Regel die Öffentlichkeit das ganze Verfahren. Abgesehen von England, wo selbst die Voruntersuchung öffentlich ist, giebt es aber überall Ausnahmen, weil man unbestritten einsieht, daß in einzelnen Fällen die Öffentlichkeit Gefahren mit sich bringt, sei es, weil sie les *bonnes mœurs* ou l'*ordre public* bedroht, sei es, wie sich die deutschen Gesetze ausdrücken, weil die Öffentlichkeit „dem öffentlichen Wohl oder der Sittlichkeit,“ der „Ordnung oder den guten Sitten,“ dem „Interesse des Staates“ zuwiderläuft. An diese Vorgänge schließt sich auch das deutsche Gerichtsverfassungsgesetz an, wenn es die Öffentlichkeit der Verhandlung ausschließt, weil sie die öffentliche Ordnung oder die Sittlichkeit gefährden könnte. Der Begriff der öffentlichen Ordnung ist absichtlich sehr dehnbar; unter ihn fällt sowohl der Grund, daß eine Störung der Verhandlungen durch die Zuhörer zu befürchten ist, als auch, daß das Bekanntwerden der Verhandlungen das öffentliche Interesse, die innere wie die äußere Sicherheit des Reiches oder eines Bundesstaates bedroht. Auf die Öffentlichkeit oder auf den Ausschluß derselben hat niemand ein Recht, maßgebend ist lediglich das Ermessen des Gerichts, welches hierüber nach seiner freien Überzeugung entscheidet.

Folgerichtig muß man verlangen, daß, wenn das Gericht den Ausschluß der Öffentlichkeit für notwendig erklärt, dann auch das Geheimnis auf das strengste gewahrt werde. Geradezu sinnwidrig aber ist es, wenn das Gericht die Öffentlichkeit ausschließt und dadurch bewirkt, daß die wenigen Personen, welche ein Zuhörerraum fassen kann, von dem Inhalte der Verhandlungen nichts vernehmen, während die Presse über ihn berichtet und ihn dadurch zur Kenntnis von Tausenden bringt. Diese unlogische und unerwünschte Folge ist aber durch das Gerichtsverfassungsgesetz thatsächlich eingetreten. Entgegen den Bestimmungen einer Reihe der ältern deutschen Gesetze schreibt das Gerichtsverfassungsgesetz vor, daß nicht bloß die Urteilsformel, sondern auch die sie rechtfertigenden Gründe öffentlich verkündet werden müssen. Im Strafprozeß — und dieser spielt bei der Öffentlichkeit wegen des allgemeinen Interesses die Hauptrolle — müssen die Gründe die gesetzlichen Merkmale der That nach den Ergebnissen der Beweiserhebung feststellen und alle thatsächlichen Momente angeben, welche gerade den Gegenstand der Untersuchung bilden und den Angeklagten überführen oder nicht als schuldig erklären. Außerdem aber können die im Prozeß verwickelten Personen, soweit sie nicht durch das Amtsgeheimnis gebunden sind,

frei über die Untersuchung reden und das, was Gesetz und Gericht als geheim gewahrt wissen wollen, in die weitesten Kreise tragen. Diese Umstände haben es dahin gebracht, daß die Wirkungen des Gesetzes geradezu vereitelt wurden. Denn die geheimen Verhandlungen sind gerade diejenigen, welche die Neugier am meisten reizen und den Zeitungen einen willkommenen Stoff zu Berichten liefern. Da die Presse jetzt ein Gewerbe geworden ist, das von den Gewerbetreibenden nach Möglichkeit ausgenutzt und verwertet wird, so ist nicht nur nach den geheimen Verhandlungen eine förmliche Jagd entstanden, sondern Spezialberichterstatte, die gleichzeitig ohne Unterschied der Parteirichtung die zahlreichsten Organe versehen, verstehen es, aus den geheimen Gerichtssitzungen ungefähr alles zu ermitteln. Es gelingt ihnen, von den Rechtsanwältinnen schon vor der Verhandlung die den Thatbestand enthaltende Anklageschrift zu erlangen; sie befragen die einzelnen Zeugen und wohnen der Verkündung der Gründe an, dergestalt, daß der Ausschluß der Öffentlichkeit zu einer Komödie herabgesunken ist und der sonst so oft angerufenen Majestät des Gesetzes Hohn spricht.

Der Nachteil, den dieser Zustand der Dinge mit sich brachte, ist auch nicht ausgeblieben; denn die staatlichen Einrichtungen darf man nicht bloß darnach beurteilen, daß sie sich in ruhigen und regelmäßigen Zeiten bewährt haben, vielmehr kommt es für ihren Wert oder Unwert darauf an, ob sie auch für weniger ruhige und für kritische Verhältnisse genügen.

Seit einer Reihe von Jahren wird gegen das deutsche Reich von Frankreich aus ein System von Spionage in Anwendung gebracht, welches selbst in Kriegzeiten das völkerrechtlich zulässige Maß überschreiten würde. Durch öffentlich verkündete Urteile des Reichsgerichtes, welches in Landes- und Hochverratsachen ausschließlich zuständig ist, wurde festgestellt, daß in Paris ein förmlich eingerichtetes Bureau besteht, dessen Aufgabe es ist, die für die äußere Sicherheit des Reiches notwendig und geheim zu haltenden Nachrichten über Armee, Festungen und Marine auszukundschaften. Die viel geschmähte Staatspolizei in Deutschland und der in der Exekutive so bewährte und deshalb so sehr verleumdete Polizeidirektor Krüger haben mit großen Opfern in zahlreichen Fällen die Ermittlung der in Deutschland thätigen Spione und ihre gerichtliche Verurteilung herbeigeführt. Aber trotz aller Vorsicht und der unter Ausschluß der Öffentlichkeit veranstalteten Verhandlungen ist es doch dahin gekommen, daß unsere Gegner neuen Nutzen daraus gezogen haben. Denn das Gericht mußte im wesentlichen dieselben Thatfachen, wegen deren Übermittlung an eine fremde Regierung es den Angeklagten verurteilte, in der Form der Gründe selbst weiter verbreiten. Sa wenn zuweilen nur ein Versuch des Landesverrates vorlag, weil es nicht erwiesen war, ob die in Rede stehenden Nachrichten auch zur Kenntnis der fremden Regierung gelangt waren, so erfuhr die letztere es jedenfalls aus den Verhandlungen, und so ereignete sich der ungeheuerliche Fall, daß das höchste Gericht des Reiches durch seine amtliche Thätigkeit objektiv den von dem An-

geklagten erst im Versuch begangnen Landesverrat seinerseits vollendete. Aus jenen Urteilsgründen schöpften die fremden Regierungen eine sichere Kontrolle über die ihnen durch die Spionage zugeflossenen Nachrichten; sie erfuhren daraus, ob die deutsche Polizei ihre Einrichtungen kannte, und änderten sie dementsprechend ab, und sie erfuhren nicht minder die Mittel, welche zur Entdeckung der Schuldigen führten, sowie die Organisation der Gegenwehr des deutschen Reiches. Wäre die Presse taktvoll gewesen, so würde sie von selbst das tiefste Schweigen über alle Vorgänge in jenen gerichtlichen Verhandlungen beobachtet haben. Aber gerade das Gegenteil war der Fall. Über die unter Ausschluß der Öffentlichkeit abgehaltenen Gerichtsverhandlungen erschienen in den Zeitungen die ausführlichsten Berichte, und da der Wettbewerb auf dem Gebiete der Presse nicht minder den Markt beherrscht wie auf andern gewerblichen Gebieten, so sahen sich selbst Zeitungen von guter Gesinnung genötigt, um nicht zurückzubleiben, ihren weniger achtbaren Genossen es gleichzutun. Die Sucht, Neuigkeiten zu bringen, und der Triumph, das zu wissen, was geheim bleiben soll, war oft so groß, daß selbst Dinge veröffentlicht wurden, welche für das Publikum auch nicht das geringste Interesse boten, für die Sicherheit des Reiches aber von Bedeutung waren. In einem solchen Prozesse war einmal ein Kronzeuge aufgetreten, dessen Namen aus leicht erklärlichen Gründen geheim gehalten werden sollte. Der Vorsitzende des Gerichtes that auch in dieser Hinsicht sein Möglichstes; er erklärte gleich bei Beginn der Urteilsverkündung, daß er einen bestimmten Zeugen nicht nennen, sondern von ihm nur immer als „der Zeuge“ sprechen werde. An diese Erklärung des Vorsitzenden knüpfte die „Leipziger Gerichts-Zeitung“ eine Klammer, in welcher sie den Namen des Zeugen nannte!

Zu den äußern Feinden des Reiches gesellen sich aber seit der großen sozialdemokratischen Bewegung auch innere. Die Regel, daß die extremen Parteien immer noch extremere erzeugen, bestätigt sich auch hier. Im Reichstage hat jüngst der Abgeordnete Bamberger die Sozialdemokratie als mißratene Tochter des Fortschritts bezeichnet; sie bleibt aber immerhin ein Kind desselben, und ob es mißraten ist oder nicht, hebt die Verantwortlichkeit des Erzeugers nicht auf. Auch die Sozialdemokratie hat es bereits zu einem Sprößling gebracht, und dieser ist der Anarchismus, den die Erzeugerin zwar öffentlich von sich abzuschütteln sucht, im geheimen aber pflegt und hätschelt. Die Thaten des Anarchismus scheinen zwar unverständlich und unbegreiflich, aber die Tollheit hat Methode und Bewußtsein. Wir haben in den letzten Jahren die fluchwürdigsten Attentate erlebt, in denen es sich um die Ermordung deutscher Fürsten, um die Tötung des Polizeirats Rumpff und die Bedrohung ganzer Ortschaften mit Dynamit handelte. Bei Prozessen dieser Art bietet die Verkündung der Gründe und die Weiterverbreitung der Verhandlungen von Mund zu Mund und durch die Presse ähnliche Gefahren, wie bei den Untersuchungen,

in welchen es sich um die äußere Sicherheit des Reiches handelt. Um die Propaganda der That zu fördern, giebt der Anarchismus förmliche Hand- und Lehrbücher zur Begehung von Attentaten heraus, und diese Bücher knüpfen stets an Gerichtsverhandlungen an und suchen aus ihnen Lehren für die Zukunft zu schöpfen. An den Prozeß wider Reinsdorf und Genossen wegen des versuchten Attentats bei der Enthüllung des Denkmals am Niederwald lehnte der berüchtigte Anarchist Most verschiedene Bücher und Artikel an. Die pflichttreuen Beamten und Zeugen werden in den anarchistischen Blättern der Rache preisgegeben, und es entsteht die Gefahr, daß der Staat um seine besten Verteidigungs- und Wehrheitsmittel gegen derartige Verbrecher gebracht wird.

Das Spezialitätentum in der Berichterstattung über gerichtliche Verhandlungen hat es auch dahin gebracht, daß der Ton der Berichte nichts mehr mit der Würde der Justiz zu thun hat. Soweit er sich auf den unfreiwilligen Humor erstreckt, der auch in den Gerichtssälen zu Tage tritt, wird man an einem witzig gefärbten Bericht Duldung üben müssen. Anders ist es, wenn es sich um Sittlichkeitsverbrechen handelt und die Zeitungen in ihren Berichten Dinge vorbringen, welche das Schamgefühl tief verletzen und bei ihrer Verbreitung die guten Sitten schwer gefährden. Gerade in den kleinern Blättern tritt die Richtung zu Tage, solche Gerichtsverhandlungen lüftern auszumalen und die Sinnlichkeit der Leser zu reizen. Das ungeheuerlichste Beispiel in dieser Beziehung gab die auch in diesen Blättern schwer getadelte Verhandlung in dem Prozeß Gräf, wo eine Woche lang von Berlin aus die gemeinsten und niederträchtigsten Schamlosigkeiten durch die Presse über Deutschland verbreitet wurden. Es herrschte damals ein förmlicher Notstand, da es nicht immer zu erreichen war, daß man die Zeitungen vor der Frau und den Kindern des Hauses verbergen konnte. Nun ist es zwar richtig, aber für unsre Gesetzgebung doch immer bezeichnend, daß die Leitung in jenem Prozesse die Ungeschicklichkeit beging, die Öffentlichkeit auszuschließen, aber die Presse zuzulassen. Das war freilich eine Ironie auf die gesetzliche Vorschrift. Aber wäre dies auch nicht der Fall gewesen, so würde trotzdem genug Argernis gebender Stoff in die Zeitungen gedrungen sein, nur mit dem Unterschiede, daß er ihnen teurer zu stehen gekommen wäre. Denn statt ihren eignen Gerichtsreporter in die Verhandlungen zu schicken, hätten sie den Bericht von dem bestimmten Spezialisten beziehen müssen, der die Einzelheiten ebenso geliefert haben würde. Nicht aus Anlaß eines einzelnen Falles soll man ein Gesetz ändern, wohl aber, wenn dieser einzelne Fall ein besonders deutliches Anzeichen für ein allgemeines Übel ist. Und das trifft bei dem Prozeß Gräf zu. Auch den Engländern sind in neuester Zeit aus Anlaß zweier Skandalprozesse die Augen aufgegangen; nach den schimpflichen Ehescheidungsverhandlungen in Sachen Crawford-Dilke und Colin-Cumble, die in ihrem Inhalte den Gräffchen Prozeß sogar noch übertreffen, ist im Parlament ein Entwurf eingebracht

worden, welcher die Veröffentlichung solcher Gerichtsverhandlungen unter Strafe stellt. Das Unheil, das die Veröffentlichung eines einzigen Falles hervorrufen kann, ist oft so groß, daß man einer Wiederkehr mit den entschiedensten Mitteln vorbeugen muß.

Diese Übelstände haben die verbündeten Regierungen veranlaßt, bereits zum dritten male einen Entwurf betreffend die unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen einzubringen. In der ersten Session kam er gar nicht zur Verhandlung, in der zweiten kam er zur Kommissionsberatung, und erst in dieser ist er zum Gesetz geworden. Der wesentliche Inhalt des nunmehrigen Gesetzes (vom 5. April 1887) ist folgender.

Die Fälle, in denen die Öffentlichkeit der Verhandlungen ausgeschlossen werden kann, sind in keiner Weise vermehrt. Wie nach dem bisherigen Recht, kann dies nur wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der unter diesen Begriff fallenden Staatsicherheit, und wegen Gefährdung der Sittlichkeit geschehen. Ob der Ausschluß der Öffentlichkeit stattfinden soll, darüber entscheidet nach wie vor allein das Gericht nach seinem Ermessen. Es ist also eine durchaus unwahre Behauptung, wenn im Parlament von einzelnen Rednern und in der Presse von demokratischen und fortschrittlichen Blättern der Schreckruf ertönte, daß das Palladium der Öffentlichkeit bedroht und verkürzt worden sei. Jeder, der lesen kann, wird sich aus dem Wortlaute des Gesetzes vom Gegenteil überzeugen können. Nicht dem Grundsatz der Öffentlichkeit tritt es zu nahe, sondern es sucht nur dem Beschluß des Gerichtes, welches die Öffentlichkeit in dem einzelnen Falle nicht eintreten läßt, Wirkung zu verschaffen, soweit dies mit menschlichen Mitteln möglich ist. Zu diesem Zwecke ist der Zwang aufgehoben, wonach die Verkündung der Gründe öffentlich erfolgen muß, dem Gerichte bleibt auch hier vollkommen freie Hand, und es bedarf immer eines besondern Beschlusses, wenn die Verkündung der Gründe geheim gehalten werden soll. Es bleibt in dieser Beziehung ganz beim alten, und wenn die Befürchtung ausgesprochen war, es werde bei allen politischen Verbrechen die Verhandlung geheim sein, so besteht diese Befürchtung auch schon nach den bisherigen Vorschriften oder sie ist eine thatsächlich unrichtige Übertreibung. Das neue Gesetz kehrt zu einem Zustande zurück, wie er vor Einführung der Justizgesetze in einem überwiegenden Teile des deutschen Reiches bestanden hat. Man hat nicht gehört, daß sich damals aus der Verkündung der Gründe in geheimer Sitzung irgend welche Nachteile ergeben hätten. Daß man bei Ausarbeitung des Gerichtsverfassungsgesetzes von jener Kautel Abstand nahm, lag in dem Optimismus jener Zeit, in der man nach den Erfolgen von 1870/71 alles nur durch rosafärbte Gläser sah. Inzwischen sind unsre Feinde stärker geworden und ihre Bemühungen, uns zu schaden, erfolgreicher. Das Gesetz erachtet es daher nicht für ausreichend, dem ausländischen Agententum nur diese Quelle seiner Information zu sperren. Wenn die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Staats-

sicherheit ausgeschlossen ist, kann das Gericht den anwesenden Personen die Geheimhaltung der verhandelten Thatfachen auferlegen, und es ist in diesen Fällen eine Berichterstattung durch die Presse verboten, in beiden bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu tausend Mark oder einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten Gefängnis. Für das Spezialberichterstattertum der einheimischen Presse besteht hiernach kein Reiz mehr, denjenigen Schleier aufzuheben, den das Gesetz bedeckt lassen will. Là où la loi veut le secret, nul n'a le droit de le révéler sagte selbst der liberale Thiers in Anerkennung der obwaltenden zwingenden Gründe. Die fremden Regierungen werden daher künftighin nicht unsre Zeitungen als Quelle von Nachrichten benutzen, deren Bekanntmachung dem Reiche zum Schaden gereicht. Aber auch der fremden Presse ist nach Möglichkeit der Weg verstopft und den fremden Spionen zum mindesten sehr erschwert. Denn wenn das Gesetz nur irgend verständig von den Gerichten gehandhabt wird, dann werden sie von den ihnen gewährten Befugnissen den geeigneten Gebrauch machen. Dann wird der Schweigebefehl verhindern, daß an die Beamten und Zeugen mit Erfolg die Versuchung herantritt, etwas aus den Verhandlungen zu verraten. Die Berichterstattung in Sittlichkeitsverhandlungen ist nicht unbedingt verboten; man muß zugeben, daß hier die Sache wesentlich anders liegt. Hier erheischt das Interesse eines unschuldig Angeklagten, daß er von der Presse möglichst Gebrauch macht, auch wenn ein paar alte Jungfern rot werden sollten. Wohl aber legt das Gesetz den deutschen Gerichts-Pölas das Handwerk, indem es Berichterstattungen, welche geeignet sind, Ärgernis zu erregen, unter namhafte Strafe stellt.

Das ist das vielumkämpfte Gesetz, gegen welches vom Fortschritt und seinem Bundesgenossen, dem welfischen Zentrum, zwei Jahre lang Obstruktion getrieben wurde. Auch diesmal hat es an Versuchen nicht gefehlt, und die oppositionellen Redner thaten ihr möglichstes, um die Freunde des Gesetzes durch ebenso lange Reden zu ermüden, als das Volk außerhalb des Hauses gegen die „Reaktion“ zu verheizen. Wer die Herren Träger, Windthorst, Meyer (Halle), Minteln, Gröber hörte, der hätte glauben müssen, daß mindestens die Sternkammer zu einer Einrichtung des Reiches erhoben werden sollte. Wie wenig die Tiraden begründet und in wie maßloser Weise die Bedenken übertrieben waren, davon liefert das den besten Beweis, daß der fortschrittliche Abgeordnete Munkel verschiedene Anträge zu dem Entwurfe vorbrachte, welche die Regierungsvertreter als annehmbar, wenn auch als minder gut als die Vorschläge der Kommission bezeichnen konnten.

Nur einen bedenklichen Satz hat das Gesetz zufolge den Beschlüssen der Reichstagsmehrheit aufnehmen müssen; er betrifft die gerichtlichen Beratungen und bestimmt, daß diesen kein Vorgesetzter beizohnen dürfe. Theoretisch ist die Vorschrift wohl begründet, weil die Befürchtung besteht, daß die Anwesenheit des Vorsitzenden auf die Abstimmung des Einzelnen einen unsächlichen Einfluß

äußern könne. Praktisch dagegen ist die Bestimmung zu beklagen, zumal da sich jene Befürchtung doch schwerlich verwirklichen würde und derjenige überhaupt nicht wert wäre, Richter zu sein, der solchen Einflüssen zugänglich wäre. Die Bestimmung verhindert, daß der Vorgesetzte von der Fähigkeit der Richter Kenntnis erhält. Da unsre neue Gerichtsverfassung die Gerichtskollegien zerschlagen und in einzelne Kammern auf gelöst hat, da die Oberlandesgerichte von der Thätigkeit der untern Instanzen in den seltensten Fällen Kunde erhalten, so blieb einem eifrigen Präsidenten nichts andres übrig, als in die Beratungen der Richter zu gehen und zu hören, wie sie sich dort zeigen. Diese Quelle ist jetzt nicht mehr benutzbar, und so wird es dahin kommen, daß die Beförderung der Richter nicht — wie es sein soll — aus sachlichen Gründen und nach Verdienst die Regel sein wird. Der Vorgesetzte lernt amtlich die ihm untergebenen Richter nur in seltenen Fällen kennen, seine Vorschläge für Beförderung entbehren der erforderlichen Grundlage, und so wird über das Wohl und Wehe der einzelnen Richter ausschließlich im Justizministerium nach dem Wohl- und Übelwollen des obersten Chefs und nach mancherlei andern Rücksichten entschieden werden.

Das ist ein sehr bedenkliches Anhängsel zu dem Gesetze und bedroht die Integrität des Richterstandes, indem es das Strebertum fördert, das lediglich die Gunst des allmächtigen Ministers zu erhaschen sucht. Wenn trotz dieses schweren Mangels die kaiserliche Regierung das Gesetz in Gemeinschaft mit dem Bundesrate angenommen hat, so ergiebt sich hieraus nochmals, für wie notwendig es erachtet wird, die Sicherheit des Reiches aufrecht zu erhalten und zu schützen. In dieser Beziehung aber hat das Gesetz dasjenige erreicht, was möglich war, und mit diesem Ergebnis dürfen sich alle diejenigen begnügen, denen das Wohl des Reiches am Herzen liegt.



Types de la littérature allemande.

In vier Briefen.

Dritter Brief.

Von allerhand nebenherlaufender Polemik.



lieber Leser! Ich gehe noch einen Schritt weiter. Die unselbige Krankheit, die unsern Freund betroffen hat, hat ihm nicht nur seine litterarhistorische Thätigkeit in eitel Galle verkehrt; sie hat ihn auch unfähig gemacht, rein litterarhistorisch zu denken. Was er auch sinnt, immer drängen sich gewisse historische und politische Gedankenreihen heran, die ihn schwer plagen und nur ungern weichen. Begrüßen